

SATZUNG
DER STADT NEUMÜNSTER
ÜBER DIE
1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 116
„INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET AN DER SÜDUMGEHUNG“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) wird nach Beschlußfassung der Ratsversammlung vom die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung“ für das Gebiet zwischen Südumgehung, AKN-Eisenbahnlinie, Hartwigswalder Au und Altonaer Straße in den Stadtteilen Wittorf und Gadeland folgende Satzung erlassen:

Der Teil B - Text wird um folgende Festsetzung ergänzt:

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen kann zugelassen werden, wenn die Höhenüberschreitung aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist, die Höhenüberschreitung nur einen untergeordneten Flächenanteil des Baugrundstücks einnimmt und die zulässige Baumasse nicht überschritten wird.